

Einkaufsbedingungen

Thannhauser

Straßen- und Tiefbau GmbH



§ 1. Allgemeines

(1) Die Einkaufsbedingungen gelten für alle zwischen Thannhauser Straßen- und Tiefbau GmbH (**AG**) und dem Verkäufer (**AN**) geschlossenen Kaufverträge. Sie gelten auch, wenn der AN den Kaufgegenstand herzustellen oder zu erzeugen hat.

(2) Für die Kaufverträge zwischen den Parteien gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen, soweit die Parteien nicht ausdrücklich und schriftlich Verkaufs- oder Lieferbedingungen des AN vereinbaren.

§ 2. Bestellung und Vertragspreise

(1) Der Vertrag kommt durch die Übersendung der Bestellung durch den AG auf Grundlage eines rechtsverbindlichen Angebots des AN zustande. Nach Eingang der Bestellung bestätigt der AN gegenüber dem AG schriftlich deren Erhalt.

(2) Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise **Frei Bau** Lieferanschrift gem. Incoterms 2020 einschließlich Verpackung, aber ohne Umsatzsteuer. **Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend.**

(3) Die Ausarbeitung von Angeboten durch den AN ist für den AG kostenlos. Der AN hat sich in seinem Angebot an die Spezifikation und den Wortlaut der Anfrage des AG zu halten. Im Falle von Abweichungen hat der AN ausdrücklich und gesondert darauf hinzuweisen.

§ 3. Liefer- und Leistungstermine

(1) Die vereinbarten Liefer-/Leistungsfristen und -termine sind verbindlich. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Leistung ist die Übergabe der Kaufsache am vereinbarten Erfüllungsort. Eine Vereinbarung neuer Liefer- /Leistungsstermine kann nur durch schriftliche Vereinbarung erfolgen.

(2) Etwaige Lieferverzögerungen hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich unter Angabe des voraussichtlichen Liefertermins mitzuteilen. Die Rechte des AG wegen Verzuges bleiben unberührt.

Einkaufsbedingungen

Thannhauser

Straßen- und Tiefbau GmbH



(3) Gerät der AN mit der Erfüllung seiner Verpflichtung in Verzug, ist mit Ablauf jeden Werktages des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Netto-Vertragspreises, höchstens aber 5 % des Netto-Vertragspreises verwirkt, die auf einen etwaigen Schadenersatz angerechnet wird. Die weiteren Rechte des AG wegen Verzugs bleiben unberührt.

§ 4. Lieferung und Gefahrübergang

(1) Der Liefer-/Leistungsumfang ergibt sich aus der Bestellung einschließlich Anlagen. Die Lieferungen müssen die im Einzelfall üblichen Dokumente, z.B. Montage-, Gebrauchs-, Pflegeanleitung, Entsorgungshinweise etc. enthalten. Soweit im Einzelfall nicht anderes geregelt ist, ist die Lieferung DDP-Lieferanschrift gem. Incoterms 2020 vereinbart.

(2) Erst durch die Annahme der Ware am angegebenen Bestimmungsort geht die Gefahr auf den AG über.

§ 5. Rechnung und Dokumentation

(1) Die Rechnungen sind im Anschluss an die Lieferung/Leistung separat an die **Rechnungsabteilung** **E-Mail:** rechnungseingang@thannhauser.de, **Postanschrift:** **Thannhauser Straßen- und Tiefbau GmbH, Hauptstr. 44, 86742 Fremdingen** zu schicken.

(2) Den Lieferungen sind Lieferscheine und Packzettel beizufügen. Diese Dokumente müssen enthalten: **Bestellnummer des AG:** XXXX-XX-XXXXXXX (13-stellig) **oder Projekt-Nr.** XXXXXX-X (7-stellig) **und Kostenstelle:** XXXXX (5-stellig) Menge und Mengengewicht, Brutto- Netto- und ggf. Berechnungsgewicht, Artikelbezeichnung, HS-Code (Zolltarifnummer) je bestelltem Material, bei vereinbarten Teillieferungen die noch jeweils zu liefernde Restmenge.

(3) Ein Lieferavis inkl. Packliste mit Angaben zur Anzahl der Packstücke, Dimensionen und Gewichten ist mindestens 3 Tage vor Ausliefertermin per E-Mail an den in der Bestellung genannten Ansprechpartner zu senden. **Der endgültige Lieferschein ist zum Zeitpunkt der Auslieferung zusätzlich per E-Mail am rechnungseingang@thannhauser.de zu übermitteln.**

Einkaufsbedingungen

Thannhauser

Straßen- und Tiefbau GmbH



§ 6. Zahlungen, Abtretung, Zurückbehaltungsrechte

(1) Die Zahlung erfolgt erst nach Abnahme der vollständigen mangelfreien Lieferung/Leistung und nach Eingang der Rechnung. Der AN gewährt dem AG bei Zahlung innerhalb von 20 Tagen nach Rechnungszugang ein Skonto von 3%. Innerhalb von 30 Tagen erfolgt die Zahlung netto, ohne jeden Abzug.

(2) Der AN darf die Ansprüche auf Zahlung des Kaufpreises nur mit vorheriger Zustimmung des AG an Dritte abtreten.

(3) Der AN ist zur Aufrechnung und Ausübung von Zurückbehaltungsrechten nur befugt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zurückbehaltungsrechte können nur in dem Vertragsverhältnis ausgeübt werden, in dem die Forderung des AG begründet ist.

§ 7. Garantie, Rügepflicht, Mängelrechte

(1) Der AN steht dafür ein, dass die Kaufsache die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist, für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet ist und dem Stand der Technik und allen einschlägigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Normen entspricht. Der AN steht ferner dafür ein, dass durch seine vertragliche Leistung keine Rechte Dritter – insbesondere keine Schutz-, Urheber- oder Patentrechte – verletzt werden. Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben stellt keinen Verzicht auf Gewährleistungsansprüche dar.

(2) Alle Lieferungen bedürfen der Empfangsbestätigung durch einen zur Abgabe dieser Bestätigung bevollmächtigten Mitarbeiter des AG. Mit der Empfangsbestätigung werden die vertragliche Beschaffenheit und die Vollständigkeit der Kaufsache nicht anerkannt. Die Untersuchung des AG nach § 377 HGB beschränkt sich auf offenkundige Mängel der Kaufsache. Der AG kann Mängel innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen ab Entdeckung rügen.

Einkaufsbedingungen

Thannhauser

Straßen- und Tiefbau GmbH



(3) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte des AG wegen Sachmängeln der Lieferungen/Leistungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt 5 Jahre. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben von dieser Regelung ebenso unberührt wie die Vorschriften über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.

§ 8. Eigentumsrechte und Geheimhaltung

(1) Muster und Zeichnungen etc. welche dem AN zur Erstellung seines Angebots und der Herstellung der bestellten Produkte überlassen wurden, bleiben im Eigentum des AG und sind bei Wegfall des Bedarfs unaufgefordert an diesen zurückzugeben oder zu vernichten. Jede Verwendung, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Bestellung steht, ist unzulässig.

(2) Der AN verpflichtet sich, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung zum AG bekannt werden, geheim zu halten. Etwaige Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

§ 9. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Auf alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebende Streitigkeiten kommt deutsches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts zur Anwendung. Gerichtsstand ist Landgericht Augsburg.

§ 10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und nicht die des Vertrages insgesamt. AG und der AN werden die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem Wesensgehalt der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommen.